jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/16 7Ob370/56, 6Ob30/12y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1957

Norm

ABGB §354 A2
ABGB §372 IIc2

Rechtssatz

Zur Räumungsklage passiv legitimiert ist jeder, der sich in den strittigen Räumen tatsächlich und mit dem Willen, dort zu bleiben, aufhält; hiebei ist es gleichgültig, ob er sich ohne ein eigenes Recht zu behaupten dort aufhält oder ob, wenn er sich auf Rechte eines Dritten beruft, diese erloschen oder dem Auktor aberkannt worden sind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 370/56
  Entscheidungstext OGH 16.01.1957 7 Ob 370/56
  MietSlg 5486
- 6 Ob 30/12y
  Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 30/12y
  nur: Zur Räumungsklage ist jeder passivlegitimiert, der sich in den strittigen Räumen tatsächlich und mit dem Willen, dort zu bleiben, aufhält. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0010354

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at